

Ziffern des Jahresplanes weitere Toleranzgrößen festgelegt. Im übrigen gelten sinngemäß die Regelungen in Ziffern 1.3. und 1.4.

- 2.5. Im Rahmen der staatlichen und volkswirtschaftlichen Erfordernisse legen die Industrieminister weitere zentral zu bestätigende Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen für die Ausarbeitung und Durchführung des Jahresplanes zur Präzisierung und Ergänzung der Perspektivplanbilanzen entsprechend § 4 Abs. 5 der Bilanzierungsverordnung und den Kriterien gemäß Ziff. 1.1. fest. Für die Anwendung des Leitungsausnahmeprinzips bei diesen Bilanzen gilt sinngemäß die Regelung in Ziff. 2.4.
2. β. Bei Abweichungen von staatlichen Plankennziffern mit Toleranzen im Prozeß der Durchführung des Jahresplanes sind fallweise Bilanzinformationen zu geben. Die Gestaltung und Anwendung dieser Informationen regelt sich nach den Festlegungen des Abschnittes V Ziff. 2.
3. Zum Inhalt und Umfang der eigenverantwortlichen Bilanzierung materialwirtschaftlicher Prozesse in der Perspektiv- und Jahresplanung durch die bilanzierenden Organe
 - 3.1. Die bilanzierenden Organe sind auf der Grundlage der festgelegten Zuordnung der Bilanzverantwortung durch die zuständigen bilanzverantwortlichen Organe verpflichtet, über die Positionen der Staatsplannomenklatur und weiteren zentral festgelegten Positionen hinaus, die eigenverantwortliche Bilanzierung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durchzuführen. Grundlage der gesamten Bilanzierungstätigkeit der bilanzierenden Organe sind vor allem die Erkenntnisse aus der Markt- und Bedarfsforschung, die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge, die eigenen Berechnungen über die Entwicklung des quantitativen und qualitativen Bedarfs und dessen Deckung sowie die darauf basierenden Absatzkonzeptionen.
 - B.2. Die zur Präzisierung und Ergänzung der Staatsplanbilanzen und der weiteren zentral zu bestätigenden Bilanzen erforderlichen Sortimentspositionen sind zwecks Aufnahme in die einheitliche Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie durch die bilanzverantwortlichen Organe mit dem zuständigen Industrieministerium abzustimmen. Der weitere Verfahrensweg regelt sich nach Abschnitt V Ziff. 4.
 - 3.3. Für Positionen, die nicht in der einheitlichen Nomenklatur gemäß Ziff. 3.2. enthalten sind, dürfen durch die bilanzierenden Organe keine lieferseitigen Bilanzinformationen im Sinne des § 4 Abs. 6 der Bilanzierungsverordnung von den Betrieben, volkseigenen Kombinat und Einrichtungen verlangt werden.
4. Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen
 - 4.1. Bilanzentscheidungen gemäß § 3 Abs. 2 der Bilanzierungsverordnung sind durch die bilanzierenden Organe innerhalb von 4 Wochen nach

Vorliegen der Bilanzinformationen oder der Abstimmungsergebnisse zu treffen. Legt das bilanzierende Organ Bilanzprobleme, die von ihm nicht entschieden werden können, dem übergeordneten bilanzverantwortlichen Organ vor, so hat es gleichzeitig die Frist anzugeben, innerhalb derer die Entscheidung im volkswirtschaftlichen Interesse erforderlich ist.

- 4.2. Kann in begründeten Ausnahmefällen die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden, so ist das bilanzierende Organ verpflichtet, den beteiligten Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen einen Zwischenbescheid mit Termin, zu dem die Bilanzen teiweise getroffen wird, zu übermitteln. Wurde das Bilanzproblem an das übergeordnete bilanzverantwortliche Organ übergeben, so obliegt dem bilanzierenden Organ gleichzeitig eine entsprechende Informationspflicht gegenüber den beteiligten Betrieben bzw. wirtschaftsleitenden Organen.
- 4.3. Zur Wahrung der Plan- und Bilanzdisziplin beim Treffen bzw. Herbeiführen von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen sind die Leiter der bilanzierenden Organe und der beteiligten wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet, jeden für die Verzögerung in der Vorbereitung von Bilanz- bzw. Führungsentscheidungen verantwortlichen Leiter ihrer Bereiche entsprechend den Rechtsvorschriften zur Verantwortung zu ziehen.

IV.

Gestattung und planwirksame Anwendung der Teilverflechtungsmodellierung und ihr funktionelles Zusammenwirken mit der erzeugnisgebundenen Planung und der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung

1. Funktion der Teilverflechtungsmodellierung

- 1.1. Die Teilverflechtungsmodellierung ist bei der Ausarbeitung und Durchführung des Perspektivplanes zur Berechnung von Entscheidungsvarianten für folgende Aufgabenstellungen in den Industrieministerien, WB, volkseigenen Kombinat und Betrieben der metallverarbeitenden Industrie zur Bestimmung der Produktionsstruktur und der Struktur des Absatzes, zur Berechnung des Materialbedarfs in den einzelnen Kooperationsstufen einschließlich der Importanteile anzuwenden.

Die Ergebnisse der Modellrechnungen sind Grundlagen für die

- wissenschaftlich-technischen Konzeptionen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen. Maschinen- und Gerätesysteme sowie für andere strukturgebundene Planunterlagen
- Aufkommens- und Verwendungsfonds der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen
- Produktions-, Absatz- und Versorgungspläne der Betriebe, volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe